

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.05.2023

Nr. SGB 0034/2023

Eniwa Kraftwerk AG: Konzessionsänderung Wasserkraftwerk Aarau

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/147), beschliesst:

1. Änderung der vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 erteilten Konzession

Die Konzession der Eniwa Kraftwerk AG (früher: IBAarau Kraftwerk AG) für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau, vom Kantonsrat erteilt mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 und in Kraft seit 1. Januar 2018, wird nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde geändert und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen der Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung oder die von den zuständigen Behörden erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Änderung der Konzession nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde beschlossen, die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die geänderte Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau und der Konzessionärin über die Nichtausübung des Heimfallrechts durch die Kantone und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

2. Behandlung der Einsprachen

2.1 Die Einsprache Nr. 1 von Anderegg Karin und 19 weiteren Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Aarau, wird - soweit darauf einzutreten ist - vollumfänglich abgewiesen.

Den Einsprecher(inne)n werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 von Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau, wird nicht eingetreten.

Dem Einsprecher werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3. Gebühr

Die von der Konzessionärin für die Konzessionsänderung zu leistende Gebühr wird auf Fr. 40'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der geänderten Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Änderung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49). Sie reduziert sich jedoch um die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzessionsänderung auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Konzessionärin liegen. Dasselbe gilt, wenn über die Anpassung der bestehenden Vereinbarung über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

Im Namen des Kantonsrats
Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Rechtsmittel:

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Departementscontroller
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (2) (re/vs)
Amt für Umwelt (2; ZG, CD)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (2)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste
Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässer-
nutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber
Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO
Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen
Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd
Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau
Gemeinderat Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, c/o Boner Rechtsanwälte, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau
(Einschreiben)
Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**
Rechtsanwalt Dr. Dominik Strub und/oder Rechtsanwältin Sophie Balz-Geiser, c/o SPR Rechtsan-
wälte AG, Belchenstrasse 3, Postfach 1050, 4601 Olten **(Einschreiben)**
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
GS/BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2219/2023)